

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2019/2262-40
Federführend: 40 Musikschule		Status:	öffentlich
Beteiligt: 20 Kämmereiamt		Aktenzeichen: Datum:	22.02.2019
		Referent:	Dr. Lange Christian
Änderung der Gebührensatzung der Städt. Musikschule zum 01.09.2019			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
14.03.2019	Kultursenat	Empfehlung	
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Alle zwei Jahre nimmt die Städt. Musikschule eine Gebührenanpassung vor, um Tarifierhöhungen und andere Kostensteigerungen aufzufangen und größere Erhöhungssprünge zu vermeiden. Zum 01.09.2019 (Schuljahr 2019/20) soll eine Anhebung aller Gebührensätze um 5% erfolgen.

Zudem wurde die aktuell gültige Gebührensatzung (Anlage 1) in der Gliederung und im Text einer gründlichen Überarbeitung unterzogen. Der Text der neuen Gebührensatzung (Anlage 2) wurde dabei eindeutig öffentlich-rechtlich ausgerichtet. Privatrechtliche Regelungen wurden dort, wo sie noch vorhanden waren, umformuliert.

Künftig werden alle Gebührensätze in einer Tabelle aufgelistet, die der Gebührensatzung als Anlage beigefügt wird. Dabei wurde eine Gliederung in fünf Gruppen (1. Grundfächer, 2. Instrumental- und Vokalfächer, 3. Ensemble- und Ergänzungsfächer, 4. Benutzungsgebühren und 5. Sonstige Gebühren) vorgenommen.

Ermäßigungen und Zuschläge wurden im neuen § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge zusammengefasst (bisher verteilt auf § 3 und § 7 alte Fassung).

Für die Nutzung von Musikschulinstrumenten gegen Gebühr wurde eine eigene Nutzungsordnung erstellt. Diese wird unter der Nr. VO/2019/2263-40 in gleicher Sitzung behandelt.

Neu ist die Regelung nach § 2, 4, nach der künftig bei Verringerung der Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht weiterhin nur die Gebühr zu zahlen ist, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt. Dies ist nutzerfreundlicher als die bisherige Regelung und wird sich bei den Einnahmen aufgrund der niedrigen Zahl an Fällen kaum bemerkbar machen.

Alle gebührenrelevanten Beendigungstatbestände wurden nun in § 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zusammengefasst (bisher unter § 4, 2 alte Fassung).

Einheimischenabschlag statt Auswärtigenzuschlag

Bisher haben Anmeldende mit ihrer Unterschrift unter der Anmeldung einem Zuschlag für Auswärtige in Höhe von 20% zugestimmt. Derzeit nutzen ca. 120 Menschen, die nicht in der Stadt Bamberg wohnen, die Angebote der Städtischen Musikschule. Laut aktueller Rechtsprechung sind Zuschläge für auswärtig Wohnende auch in anderen Bereichen rechtlich problematisch.

§ 4, 1 des Entwurfes der Gebührensatzung sieht nun –in Abstimmung mit der Rechtsabteilung der Stadt Bamberg- einen Abschlag in Höhe von 20% für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bamberg vor. Damit folgt die Musikschule den Empfehlungen u.a. des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM). In der Gebührentabelle sind nun nebeneinander die Gebühren für Auswärtige und Einheimische (abzgl. 20%) aufgelistet.

Zur Orientierung wurden die neuen Gebührensätze zum einen mit denen der 23 anderen oberfränkischen Musikschulen (Anlage 3), zum anderen mit den Gebührensätzen von Musikschulen mit 500-1000 Wochenstunden (Anlage 4) verglichen. Diese Zahlen wurden vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) bereitgestellt.

Durch die geplanten Gebührenerhöhungen werden lt. Anlage 5 bei gleichbleibender Belegung Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt ca. € 34.250 p.a. erzielt. Dabei ist im laufenden Haushaltsjahr mit Zusatzeinnahmen in Höhe von ca. 11.000,- zu rechnen. Im Haushaltsjahr 2020 wird sich die Erhöhung dann vollumfänglich auswirken.

Zur Vorbereitung der Senatsitzung findet am Dienstag, 12. März noch eine Beratung des vorliegenden Entwurfes in der Sitzung des Kuratoriums statt.

Sollten sich in dieser Sitzung Änderungsvorschläge ergeben, wird die Verwaltung eine Tischvorlage für die Senatsitzung erstellen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Senat für Bildung, Kultur und Sport nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Senat für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die neue Gebührensatzung für die Städtische Musikschule (Musikschulgebührensatzung) mit Wirkung zum 01.09.2019 wie folgt zu beschließen:

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
- § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiung
- § 7 Stundung und Niederschlagung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebühren

(1) Die Städtische Musikschule Bamberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.

(3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

§ 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten

(1) Gebührenschnldner ist die Schülerin/der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.

(3) Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind nach der beigefügten Gebührentabelle wie folgt fällig:

a) für Nr. 1 und Nr. 3 für je sechs Monate zum 1. November und zum 1. April bzw.

b) für Nr. 2 Instrumental- und Vokalfächer und Nr. 4 a) Klavierzuschlag

-für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November,

-anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,

c) für Nr. 4 b) – d) für je sechs Monate zum 01. Februar und 01. Juni.

d) für Nr. 5 zum Ende des Monats, in dem die Verwaltungsleistung erbracht wurde.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können Mahn- und Säumniszuschläge nach Maßgabe der geltenden Vorschriften erhoben werden

(4) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers nach Nr. 7, 2-3 der Schulordnung, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.

(2) Bei einer Beendigung nach Nr. 7, 4 der Schulordnung, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

(3) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgte.

§ 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge

(1) Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bamberg wird auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht ein Abschlag in Höhe von 20% gewährt.

(2) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

a) für das zweite Kind 20%

b) für das dritte Kind 40%

c) für weitere Kinder 60%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.

(3) Mehrfächerermäßigung: Schülerinnen und Schüler, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 20%. Belegt das dritte Kind oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.

(4) Sozialermäßigung: Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt)

gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Der Antrag soll bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Bei einer Antragstellung nach dieser Frist wird Sozialermäßigung ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug

1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages um 25%
- bis 75% des Vergleichsbetrages um 50%
- bis 60% des Vergleichsbetrages um 75%
- bis 50% des Vergleichsbetrages um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(5) Studenten bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes Semester neu vorzulegen.

(6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

(7) Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schülerin/Schüler ein Zuschlag lt. Nr. 4 a) Gebührentabelle fällig, auf den keine Ermäßigungen gewährt werden.

(8) Von Erwachsenen wird mit Vollendung des 25. Lebensjahres zum Folgemonat auf Gebühren für Instrumental- und Vokalunterricht (Nr. 2 Gebührentabelle) ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

(2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.

§ 6 Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für Instrumental- oder Vokalunterricht schließt die Gebühr für die Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtseinheit mit ein.

(2) Die Schüler sind nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Nebenfach befreit.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Bamberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die für die Städtische Musikschule Bamberg vom 6. April 2017 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 5.5.2017 Nr. 10) außer Kraft.

**Musikschulgebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Bamberg)**

Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gebühr		Gebühr Einheimische	
		pro Jahr €	pro Monat €	pro Jahr €	pro Monat €
1. Grundfächer					
Eltern-Kind-Gruppen, Elementare Musikpraxis (Gruppen ab 6 Personen)	45 Min.	327,00	27,25	261,60	21,80
2. Instrumental- und Vokalfächer					
Gruppenunterricht ab 6 Schüler/innen	45 Min.	327,00	27,25	261,60	21,80
Gruppenunterricht 4 und 5 Schüler/innen	45 Min.	477,00	39,75	381,60	31,80
	60 Min.	636,00	53,00	508,80	42,40
Gruppenunterricht 3 Schüler/innen	45 Min.	555,00	46,25	444,00	37,00
	60 Min.	742,80	61,90	594,00	49,50
Gruppenunterricht 2 Schüler/innen	45 Min.	726,00	60,50	580,80	48,40
Einzelunterricht	30 Min.	925,20	77,10	740,40	61,70
	45 Min.	1.333,20	111,10	1.066,80	88,90
Förderklasse (Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach gesamt 90 Min., Theorie und Ensemble)		1.333,20	111,10	1.066,80	88,90
Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode (1./2. Jahr)	20 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht	765,00	63,75	612,00	51,00
Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode (3./4. Jahr)	30 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht	1.074,00	89,50	859,20	71,60
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer (z.B. Kammermusik, Spielkreise, Bands, Orchester, Chöre, theoretische Fächer)					
Bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs frei	Je nach Fach verschiedenen	172,80	14,40	138,00	11,50
4. Benutzungsgebühren					
a) Klavierzuschlag (s. § 4, 7)		46,56	3,88	46,56	3,88
b) Musikschulinstrumente	Wert bis € 256,00	---	8,40	---	8,40
c) Musikschulinstrumente	Wert bis € 512,00	---	11,90	---	11,90
d) Musikschulinstrumente	Wert über € 512,00	---	15,50	---	15,50
5. Sonstige Gebühren					
Ausbildungsbuch	einmalig	1,80			
Bescheinigung der Verwaltung		5,00			
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2		je 5,00			
Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2		je 25,00			

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- 1.) Musikschulgebührensatzung 2017
- 2.) Gebührensätze oberfränkische Musikschulen (01.01.2018)
- 3.) Gebührensätze Musikschulen 500-1000 Wochenstunden (01.01.2018)
- 4.) Übersicht Gebührenerhöhung/Mehreinnahmen

Verteiler:

Referat 1 – Herr Köster
Referat 2
Amt 20 – Beschlüsse
Amt 20 – zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Referat 4
Amt 40

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg

Vom 06. April 2017

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke
- § 6 Unterrichtsausfall
- § 7 Ermäßigung und Erlass
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Städtischen Musikschule werden Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen für

1. Grundfächer

Eltern-Kind-Gruppen	
Elementare Musikpraxis (Gruppen ab 6 Personen)	
45 Minuten	€ 249,60 (mtl. € 20,80)

2. Instrumental- und Vokalfächer

a) Gruppenunterricht

Gruppen ab 6 Schüler/innen	
45 Minuten	€ 249,60 (mtl. € 20,80)
vier und fünf Schüler/innen	
45 Minuten	€ 363,60 (mtl. € 30,30)
60 Minuten	€ 484,80 (mtl. € 40,40)
drei Schüler/innen	
45 Minuten	€ 423,00 (mtl. € 35,25)
60 Minuten	€ 565,20 (mtl. € 47,10)
zwei Schüler/innen	
45 Minuten	€ 553,20 (mtl. € 46,10)

b) Einzelunterricht

30 Minuten	€ 705,60 (mtl. € 58,80)
45 Minuten	€ 1016,40 (mtl. € 84,70)

c) Förderklasse € 1016,40 (mtl. € 84,70)
(Haupt- und Nebenfach je 45 Min. Einzelunterricht, Theoriefach und Ensemble je 45 Min.)

d) Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode

1./2. Jahr: 20 Min. Einzelunterricht,
zusätzlich 45 Min.
Gruppenunterricht € 582,60 (mtl. € 48,55)

3./4. Jahr: 30 Min. Einzelunterricht,
zusätzlich 45 Min.
Gruppenunterricht € 818,40 (mtl. € 68,20)

3. Ensembles, Kammermusik,
Spielkreise, Bands, Orchester,
Chöre, theoretische Fächer € 130,80 (mtl. € 10,90)

4. Für die Schüler/innen, die ein Instrumental- oder Vokalfach belegt haben (Nr. 2) sind die Ergänzungsfächer (Nr. 3) frei.

5. Instrumentalmiete

Die Miete für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert

bis € 256,00 €	mtl. € 8,40
bis € 512,00 €	mtl. € 11,90
und über € 512,00 €	mtl. € 15,50

Alles Weitere regelt ein Mietvertrag.

6. Klavierzuschlag

Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schüler ein Zuschlag von € 46,50 fällig, auf den keine Ermäßigungen gewährt werden.

7. Erwachsenenzuschlag

Von Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

8. Freiwillige Leistungsprüfungen

Für die Freiwilligen Leistungsprüfungen werden Gebühren in Höhe von

- € 5,00 jeweils für Junior 1 und 2 bzw.

- € 25,00 jeweils für D1 und D2 fällig,
auf die keine Ermäßigungen gewährt werden.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche im Schuljahr.

(3) Für Workshops, Kurse, Sonderveranstaltungen und Kooperationsprojekte (z.B. mit allgemein bildenden Schulen) können besondere Gebühren festgesetzt werden.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind

- a) für § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 halbjährlich im Voraus zum 1. November und zum 1. April bzw.
- b) für § 3 Abs. 1 Nr. 2
- für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November,
- anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,

fällig.

Die Instrumentalmieten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. Februar und 1. Juni fällig.

(2) Bei Austritt eines/r Schülers/in aus der Musikschule mit Genehmigung der Schulleitung oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals (September mit November, Dezember mit Februar, März mit Mai, Juni mit August) berechnet, in dem der Austritt erfolgte.

Andernfalls, insbesondere wenn der Benutzer den Ausschluss durch mangelnden Fleiß oder wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung der Schule verursacht hat, werden dem austretenden oder ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

Ändert sich innerhalb der Zeit, für die die Gebühren fortzuzahlen sind, die Gruppenstärke, erfolgt auch beim ausgetretenen / ausgeschlossenen Benutzer eine Anpassung nach § 5.

§ 5

Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Schulleitung. Tritt während des Schuljahres eine Veränderung der Gruppenstärke ein, so ändert sich die Gebühr zum folgenden Quartal entsprechend.

§ 6

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 7

Ermäßigung und Erlass

(1) Geschwisterermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- | | |
|---------|-----|
| 2. Kind | 20% |
| 3. Kind | 40% |
| weitere | 60% |

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt nach dem Lebensalter der Schüler und bezieht sich auf Grundfächer sowie Instrumental- und Vokalfächer (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2).

(2) Mehrfächerermäßigung

Musikschüler/innen, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 20%. Belegt das 3. oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.

(3) Sozialermäßigung

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt. Der Antrag muss bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Die Ermäßigung wird nur soweit gewährt, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbeitrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug

1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| - bis 100% des Vergleichsbetrages | um 25% |
| - bis 75% des Vergleichsbetrages | um 50% |
| - bis 60% des Vergleichsbetrages | um 75% |
| - bis 50% des Vergleichsbetrages | um 90% |

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(4) Studentenermäßigung

Studenten bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes Semester neu vorzulegen.

(5) Kann ein/e Schüler/in wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.

(6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 12. August 2015 außer Kraft.

Unterrichtsgebühren/Unterrichtsentgelte

Musikschule	Ort	Trägerschaft	Schüler	Belegungen	Lehrer	JWoSt	Musikalische Angebote für				Einzel- unterricht 30min	Einzel- unterricht 45min	Gruppen- unterricht (2 Schüler)	Gruppen- unterricht (3 Schüler)	Gruppen- unterricht (4 Schüler)	Gruppen- unterricht (mehr als 4 Schüler)
							Kinder unter 4 Jahren	Musikalische Früherziehung	Musikalische Grundausbildung	Singklassen						
Musikschule des Schulverbandes Altenkunstadt	Altenkunstadt	kommunal	46	46		23		167 €			469 €	700 €	350 €	250 €	250 €	250 €
Städtische Sing- und Musikschule Arzberg	Arzberg	kommunal	161	156		69	204 €	204 €	50 €		552 €	816 €	444 €	288 €		
Sing- und Musikschule der Stadt Bad Staffelstein	Bad Staffelstein	kommunal	113	116		64		144 €	43 €		547 €	806 €	403 €	274 €		
Kreismusikschule Bamberg	Bamberg	kommunal	3.082	2.978		897		298 €	298 €		657 €	893 €	473 €	368 €	328 €	223 €
Städtische Musikschule Bamberg	Bamberg	kommunal	2.014	1.993		680	333 €	333 €	333 €	174 €	706 €	1.016 €	553 €	423 €	364 €	364 €
Städtische Musikschule Bayreuth	Bayreuth	kommunal	700	845		368		276 €	276 €		624 €	936 €	486 €	330 €	264 €	264 €
Musikschule Coburg e. V.	Coburg	e. V.	491	522		234	368 €	368 €	368 €	368 €	774 €	1.014 €	570 €	462 €		
Musikschule Ebermannstadt	Ebermannstadt	kommunal	730	689		288	272 €	272 €		180 €	696 €	1.080 €	624 €	444 €	372 €	324 €
Städtische Sing- und Musikschule Forchheim	Forchheim	kommunal	937	686		180	253 €	304 €	400 €		720 €	1.080 €	588 €	444 €	360 €	
Musikschule der Hofer Symphoniker gGmbH	Hof	andere	1.481	1.739		703	238 €	238 €	238 €	97 €	598 €	843 €	436 €	307 €	307 €	307 €
Musikschule bei der Arbeitsgemeinschaft der VHS im Landkreis Hof e. V.	Hof	e. V.	640	525		256	242 €	256 €	256 €	119 €	655 €	950 €	509 €	349 €	268 €	268 €
Musikschule der Stadt Hollfeld	Hollfeld	kommunal	210	230		63	285 €	285 €	285 €		285 €	690 €	523 €	372 €	280 €	
Sing- und Musikschule Igensdorf	Igensdorf	kommunal	311	369		130	304 €	304 €	304 €	112 €	696 €	1.080 €	564 €	456 €		
Städtische Musikschule Kirchenlamitz	Kirchenlamitz	kommunal	64	64		27	197 €	197 €	197 €		407 €	612 €	267 €	267 €	200 €	200 €
Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach	Kronach	kommunal	452	495		289		278 €	278 €	112 €	692 €	1.024 €	584 €	448 €		
Städtische Musikschule Kulmbach	Kulmbach	kommunal	691	669		236	250 €	250 €	250 €	250 €	607 €	912 €	417 €	417 €	376 €	333 €
Heinrich-Faber-Musikschule Lichtenfels	Lichtenfels	kommunal	240	382		129	269 €	269 €	269 €	93 €	637 €	922 €	507 €	379 €	316 €	269 €
Städtische Sing- und Musikschule Marktredwitz	Marktredwitz	kommunal	535	475		168	272 €	204 €	204 €	272 €	648 €	948 €	468 €	336 €	240 €	240 €
Musikschule Selb	Selb	kommunal	707	585		200	144 €	162 €	162 €	162 €	498 €	744 €	390 €	282 €	186 €	180 €
Musikschule Fichtelgebirgsverein Speichersdorf e. V.	Speichersdorf	e. V.	137	175		76	384 €	384 €	416 €		648 €	978 €	462 €	462 €	462 €	462 €
Musikschule Strullendorf	Strullendorf	kommunal	312	627		204	320 €	320 €	320 €	360 €	588 €	792 €	384 €	336 €	336 €	240 €
Musikschule Tröstau-Nagel-Bad Alexandersbad	Tröstau	kommunal	148	159		43		144 €			462 €	690 €	360 €	276 €	240 €	240 €
Musikschule der Stadt Wallenfels	Wallenfels	kommunal	37	37		17		132 €	132 €		780 €	540 €	480 €			
Städtische Sing- und Musikschule Wunsiedel	Wunsiedel	kommunal	295	379		121	235 €	168 €	192 €	256 €	660 €	948 €	480 €	360 €	300 €	300 €
Durchschnitt Oberfranken							269 €	248 €	251 €	203 €	625 €	884 €	472 €	362 €	303 €	279 €

Unterrichtsgebühren/Unterrichtsentgelte																	
Musikschule	Ort	Trägerschaft	Schüler	Belegungen	Lehrer	JWoSt	Musikalische Angebote für										Gruppenunterricht (mehr als 4 Schüler)
							Kinder unter 4 Jahren	Musikalische Früherziehung	Musikalische Grundausbildung	Singklassen	Einzelunterricht 30min	Einzelunterricht 45min	Gruppenunterricht (2 Schüler)	Gruppenunterricht (3 Schüler)	Gruppenunterricht (4 Schüler)		
Städtische Musikschule Aschaffenburg	Aschaffenburg	kommunal	2.599	2.201	855	390 €	390 €	313 €	313 €	71 €	791 €	1.186 €	707 €	537 €	403 €		
Musikschule des Landkreises Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen	kommunal	860	1.300	558	248 €	248 €	248 €	331 €	240 €	650 €	976 €	534 €	424 €	338 €		
Kreismusikschule Bamberg	Bamberg	kommunal	3.082	2.978	897		298 €	298 €	298 €		657 €	893 €	473 €	368 €	328 €	223 €	
Städtische Musikschule Bamberg	Bamberg	kommunal	2.014	1.993	680	333 €	333 €	333 €	333 €	174 €	706 €	1.016 €	553 €	423 €	364 €	364 €	
Landkreismusikschule Cham	Cham	kommunal	1.629	1.336	566	210 €	210 €	210 €	210 €		570 €	897 €	420 €	315 €	240 €	240 €	
Musikschule im Zweckverband Kommunale Bildung	Ebersberg	kommunal	2.933	2.422	740	312 €	288 €	288 €	288 €	234 €	954 €	1.296 €	720 €	534 €	534 €	534 €	
Städtische Sing- und Musikschule Erlangen	Erlangen	kommunal	3.470	2.899	564	264 €	259 €	152 €	152 €		528 €	792 €	450 €	384 €	318 €	114 €	
Sing- und Musikschule der Stadt Freising	Freising	kommunal	1.251	1.381	556	210 €	281 €	281 €	281 €	232 €	804 €	1.180 €	752 €	504 €	393 €	342 €	
Musikschule Fürth e. V.	Fürth	e. V.	2.125	1.915	847	323 €	409 €	409 €	409 €	246 €	948 €	1.422 €	711 €	535 €	436 €	307 €	
Musikschule Garmisch-Partenkirchen e. V.	Garmisch-Partenkirchen	e. V.	1.613	1.554	699	192 €	192 €	192 €	192 €		700 €	960 €	500 €	370 €	300 €		
Musikschule Gilching e. V.	Gilching	e. V.	1.252	1.148	530	330 €	250 €	330 €	330 €	80 €	683 €	992 €	518 €	364 €	364 €	364 €	
Musikschule Grünwald e. V.	Grünwald	e. V.	1.519	1.327	592	225 €	225 €	225 €	225 €	225 €	750 €	1.125 €	573 €	393 €	320 €	320 €	
Musikschule der Hofer Symphoniker gGmbH	Hof	andere	1.481	1.739	703	238 €	238 €	238 €	238 €	97 €	598 €	843 €	436 €	307 €	307 €	307 €	
Musikschule Oberallgäu-Süd e. V.	Immenstadt	e. V.	2.153	4.428	919		336 €	336 €	336 €	78 €	684 €	1.026 €	564 €	474 €	428 €	168 €	
Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt	Ingolstadt	kommunal	2.928	2.399	776	235 €	233 €	233 €	233 €	333 €	660 €	990 €	515 €	350 €			
Musikschule Ismaning e. V.	Ismaning	e. V.	2.622	2.111	661	344 €	317 €	317 €	317 €	317 €	810 €	1.206 €	624 €	408 €	300 €		
Musikschule der Stadt Neu-Ulm	Neu-Ulm	kommunal	1.737	1.448	647	271 €	267 €	156 €	156 €	156 €	696 €	1.044 €	552 €	396 €	312 €	216 €	
Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg	Regensburg	kommunal	3.612	3.770	888	300 €	282 €	182 €	182 €	138 €	805 €	1.320 €		468 €			
Musikschule Rosenheim e. V.	Rosenheim	e. V.	1.989	1.712	658	421 €	324 €	324 €	324 €	232 €	822 €	1.230 €	696 €	540 €	504 €	402 €	
Musikschule im Landkreis Passau	Salzweg	kommunal	3.425	3.242	974		264 €	264 €	264 €	264 €	678 €	1.020 €	504 €	384 €	384 €	384 €	
Musikschule des Landkreises Tirschenreuth	Tirschenreuth	kommunal	1.371	1.344	519	212 €	212 €	212 €	212 €	108 €	532 €	736 €	472 €	368 €	368 €	344 €	
Musikschule Unterhaching e. V.	Unterhaching	e. V.	2.394	2.251	722	360 €	348 €	360 €	360 €	360 €	821 €	1.231 €	616 €	410 €			
Musikschule Vaterstetten e. V.	Vaterstetten	e. V.	1.644	1.337	682	372 €	372 €	508 €	508 €	132 €	897 €	1.260 €	678 €	513 €			
Durchschnitt							290 €	283 €	282 €	196 €	728 €	1.071 €	571 €	425 €	368 €	309 €	

Städtische Musikschule: Gebührenerhöhung 5% ab 01.09.2019 (Schuljahr 2019/20)

Unterrichtsform	aktuell mtl./p.a.	Gebühren ab 01.09.2019 Erhöhung 5% mtl. / p.a.*		Mehreinnahmen p.a.**	
		Gebühr	Gebühr Einheimische (-20%)	Nutzer/innen 2018/19	EURO
Grundfächer Gruppenunterricht ab 6 Schüler/innen 45 Min.	20,80 / 249,60	27,25 / 327,00	21,80 / 261,60	488	5.856,00
Gruppenunterricht 4 und 5 Schüler/innen 45 Min.	30,30 / 363,60	39,75 / 477,00	31,80 / 381,60	8	144,00
Gruppenunterricht 4 und 5 Schüler/innen 60 Min.	40,40 / 484,80	53,00 / 636,00	42,40 / 508,80	0	0
Gruppenunterricht 3 Schüler/innen 45 Min.	35,25 / 423,00	46,25 / 555,00	37,00 / 444,00	36	756,00
Gruppenunterricht 3 Schüler/innen 60 Min.	47,10 / 565,20	61,90 / 742,80	49,50 / 594,00	12	345,60
Gruppenunterricht 2 Schüler/innen 45 Min.	46,10 / 553,20	60,50 / 726,00	48,40 / 580,80	155	4.278,00
Einzelunterricht 30 Min.	58,80 / 705,60	77,10 / 925,20	61,70 / 740,40	520	18.096,00
Einzelunterricht 45 Min.	84,70 / 1.016,40	111,10 / 1.333,20	88,90 / 1.066,80	59	2.973,60
Förderklasse (Vier Fächer à 45 Min.)	84,70 / 1.016,40	111,10 / 1.333,20	88,90 / 1.066,80	3	151,20
Suzuki-Methode 1./2. Jahr (E 20 Min. + 45 Min. Gruppenunt.)	48,55 / 582,60	63,75 / 765,00	51,00 / 612,00	27	793,80
Suzuki-Methode 3./4. Jahr (E 30 Min. + 45 Min. Gruppenunt.)	68,20 / 818,40	89,50 / 1.074,00	71,60 / 859,20	21	856,80
Ensembles, Kammermusik, Spielkreise, Bands, Orchester, Chöre, theoretische Fächer***	10,90 / 130,80	14,40 / 172,80	11,50 / 138,00	187	1,346,40
Summe Mehreinnahmen p.a.					34.252,746

Benutzungsgebühr Musikschulinstrumente Wert bis € 256,00		8,40	-----		
Benutzungsgebühr Musikschulinstrumente Wert bis € 512,00		11,90	-----		
Benutzungsgebühr Musikschulinstrumente Wert über € 512,00		15,50	-----		
Klavierzuschlag	46,50	3,88 / 46,56****	3,88 / 46,56****	-----	-----

* kaufmännisch gerundet

** mit Einheimischen berechnet, ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen und Zuschlägen

*** bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs frei

**** nur geringfügige Anpassung, um durch zwölf teilbaren Betrag zu erreichen